



Das Oberlandesgericht Wien hat durch den Senatspräsidenten Mag. Baumgartner als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Körber und Dr. Hornich, LL.M. als weitere Senatsmitglieder in der Strafsache gegen **A*** wegen § 12 dritter Fall StGB, § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 1 und 3 SMG und weiterer strafbarer Handlungen über dessen Einspruch gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 27. Oktober 2025, AZ **, GZ **-412 des Landesgerichts für Strafsachen Wien, nichtöffentlich entschieden:

Der Einspruch wird **abgewiesen**.

Die Anklageschrift ist rechtswirksam.

B e g r ü n d u n g :

Die obige Anklageschrift legt A* das Verbrechen des Suchtgifthandels als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB, § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 1 und 3 SMG (A./), das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 1 und 3 SMG, teils als Beitragstäter gemäß § 12 dritter Fall StGB (B./ und D./), das Verbrechen des Suchtgifthandels als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB, § 28a Abs 1 erster Fall, Abs 4 Z 3 SMG (C./) und das Verbrechen der Vorbereitung von Suchtgifthandel als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB, § 28 Abs 1 zweiter Satz, Abs 2, Abs 3 und Abs 4 SMG (E./) zur Last.

Demnach habe er im Zeitraum von 28. Juni 2019 bis 7. Juni 2021 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung, an der sich neben ihm unter anderem die beiden bereits

rechtskräftig verurteilten B* und C* sowie D*, E* und andere Mittäter beteiligten, gewerbsmäßig (zu Punkten A./, B./ und C./), wobei er bereits einmal wegen einer Straftat nach § 28a Abs 1 SMG im Verfahren AZ ** des Landesgerichts für Strafsachen Wien verurteilt wurde,

A./ zur vorschriftswidrigen Ausfuhr von Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge aus noch festzustellenden Ländern und zur anschließenden Einfuhr des unten angeführten Suchtgifts nach Österreich beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB), indem er gemeinsam mit Mittätern die Suchtgiftlieferungen nach Österreich organisierte, woraufhin

1./ der unbekannte Täter (idF UT) „F*“ und der Verteiler G* (alias „H*“, „I*“) am 30. März 2021 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain aus den Niederlanden nach Österreich transportierten und am J*, an den abgesondert verfolgten D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergaben;

2./ der UT „F*“ und der Verteiler G* (alias „H*“, „I*“) am 25. April 2021 9 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain aus den Niederlanden nach Österreich transportierten und am M*, an den abgesondert verfolgten E* (JID: „N*“) übergaben;

3./ ein unbekannter Suchtgiftkurier am 24. März 2021 1,8 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain aus einem noch festzustellenden Land nach Österreich transportierte und an den abgesondert verfolgten D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

4./ ein unbekannter Suchtgiftkurier am 26. März 2021 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain aus einem noch festzustellenden Land nach Österreich transportierte und an den abgesondert verfolgten D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

5./ ein unbekannter Suchtgiftkurier am 24. April

2021 1,5 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain aus einem noch festzustellenden Land nach Österreich transportierte und an den abgesondert verfolgten E* (JID: „N*“) übergab;

6./ ein unbekannter Suchtgiftkurier am 28. Mai 2021 3 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain aus einem noch festzustellenden Land nach Österreich transportierte und an den UT „O*“ übergab;

B./ vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfachen der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen bzw verschafft, indem er jeweils die Übergaben organisierte, und zwar

I./

1./ hinsichtlich der in Punkt A./ näher bezeichneten Mengen an Suchtgift an die dort genannten Belieferten, nämlich D*, E* und den unbekannten Benützer des ANOM-Mobiltelefons mit der JID „O*“;

2./ D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) im Zeitraum vom 23. März 2021 bis 6. April 2021 zumindest 8.500 Gramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an derzeit noch unbekannte Abnehmer übergab;

3./ E* (JID: „N*“) im Zeitraum vom 21. April 2021 bis 27. April 2021 zumindest 2.000 Gramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an derzeit noch unbekannte Abnehmer übergab;

4./ A* (JID: „P*“) selbst im Zeitraum vom 6. April 2021 bis 21. April 2021 zumindest 3.500 Gramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain und im Zeitraum vom 27. April 2021 bis 1. Mai 2021 zumindest 3.100 Gramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an derzeit noch unbekannte Abnehmer übergab;

5./ der UT JID „O*“ im Zeitraum vom 18. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 zumindest 3.000 Gramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an derzeit noch unbekannte

Abnehmer übergab;

II./ im bewussten, gewollten und arbeitsteiligen Zusammenwirken gemeinsam mit dem bereits rechtskräftig verurteilten C* (JID: „Q*“; SKY-Pins: R*, S*) als Mittäter (§ 12 StGB) Suchtgiftübergaben organisierte, woraufhin

1./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 20. August 2019 3 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

2./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 24. September 2019 6 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

3./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 19. Oktober 2019 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in Österreich an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

4./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 22. Oktober 2019 5 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in Österreich an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

5./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 7. November 2019 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

6./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 9. Dezember 2019 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in Österreich an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

7./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 12. Dezember 2019 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

8./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 14. Dezember 2019 3 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in Österreich an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

9./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 22. Jänner 2020 1,5 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in Österreich an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

10./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 4. Februar 2020 4 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der U*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

11./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 27. Februar 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

12./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 28. Februar 2020 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

13./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 27. März 2020 8 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der W*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

14./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 10. April 2020 8 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der X*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

15./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 25. April 2020 6 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der Y*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

16./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 8. Mai 2020 6 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der Z*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

17./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 23. Mai 2020 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in einem unbekannten Ort in **, an D* (SKY-Pin:

L*) übergab;

18./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 9. Juni 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BA*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

19./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 14. Juni 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BB*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

20./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 14. Juni 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BB*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

21./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 18. Juni 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** mit dem UT des SKY-Pins: T* gegen andere 2 Kilogramm Kokain tauschte;

22./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 19. Juni 2020 12 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der Y*, einem unbekannten Täter übergab;

23./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 22. Juli 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, dem Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

24./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 15. Oktober 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BF*, dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

25./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 14. November 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BI*, einem unbekannten Täter übergab;

26./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 17. Dezember 2020 8 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an den Ver-

teiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

27./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 28. Jänner 2021 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, einem derzeit noch unbekannten Täter übergab;

III./ gemeinsam mit C* (JID: „Q*“; SKY-Pins: R*, S*) die Abwicklung von Suchtgiftübergaben überwachte und Anweisungen gab, woraufhin

1./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 4. August 2019 4 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BJ*, an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

2./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 4. August 2019 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an den UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

3./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 10. Dezember 2019 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

4./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 20. Dezember 2019 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BK*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

5./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 21. Dezember 2019 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

6./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 29. Dezember 2019 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BL*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

7./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 10. Jänner 2020 4 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an D* (JID: „K*“;

SKY-Pin: L*) übergab;

8./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 23. Jänner 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

9./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 30. Jänner 2020 3 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

10./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 14. Februar 2020 1 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

11./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 29. Februar 2020 5 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

12./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 26. April 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

13./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 11. Mai 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, an D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

14./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 30. Juli 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BM*, an den Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

15./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 15. August 2020 6 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, an den Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

16./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 16. August 2020 3 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an den Verteiler BC*

(JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

17./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 20. August 2020 6 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** an den Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

18./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 31. August 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an den Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

19./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 12. September 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an den Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

20./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 21. September 2020 9 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort an den Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

21./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 9. Oktober 2020 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BN*, an den Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

22./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 29. November 2020 10 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain an einem unbekannten Ort in ** („Versteck“) an den Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

23./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 26. Dezember 2020 2,6 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BO*, an den Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

24./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 12. Jänner 2021 8 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BP*, an den UT mit dem SKY-Pin: BQ* übergab;

25./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 28. Jänner

2021 2 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der V*, an den UT mit dem SKY-Pin: BQ* übergab;

26./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 1. Februar 2021 8 Kilogramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain in der BR*, an den UT mit dem SKY-Pin: BQ* übergab;

IV./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem bereits rechtskräftig verurteilten C* (JID: „Q“; SKY-Pins: R*, S*) als Mittäter (§ 12 StGB) im Zeitraum von 28. Juni 2019 bis 4. März 2021 in insgesamt 1.154 Angriffen das aus den unter Punkt B./II./ und B./III./ angeführte und durch die ebenso dort genannten Verteiler erlangte Suchtgift, nämlich eine Gesamtmenge von 235.983,90 Gramm Kokain mit zumindest 80 % Reinsubstanz Cocain, im ** Großraum weiteren Abnehmern, indem er die einzelnen Übergaben vereinbarte bzw. organisierte;

V./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem bereits rechtskräftig verurteilten C* (JID: „Q“; SKY-Pins: R*, S*) als Mittäter (§ 12 StGB), wobei letzterer im Kontakt mit dem UT des SKY-Pins: BS* den Transport aus dem Erzeugnis der unter Punkt C./ angeführten Cannabisplantagen abstimmte, im Zeitraum von 4. September 2019 bis 27. Februar 2021 in insgesamt 136 Angriffen eine Gesamtmenge von 576.753 Gramm Cannabisblüten mit zumindest 0,85 % Reinsubstanz Delta-9-THC und 11 % Reinsubstanz THCA im Großraum **, weiteren Abnehmern, indem er die einzelnen Übergaben vereinbarte, organisierte oder deren Abwicklung überwachte, woraufhin

1./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 8. März 2020 4,7 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K“; SKY-Pin: L*) übergab;

2./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 8. März 2020 30 Kilogramm Cannabisblüten in der BT*, einem unbekannten Täter übergab;

3./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 10.03.2020 20 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

4./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 13. März 2020 17,5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

5./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 8. April 2020 10 Kilogramm Cannabisblüten in der V*, D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

6./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 10. April 2020 15 Kilogramm Cannabisblüten in der V*, D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

7./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 10. April 2020 13,7 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

8./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 21. April 2020 49 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

9./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 25. Mai 2020 40 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem UT mit dem SKY-Pin: T* übergab;

10./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 26. Mai 2020 20 Kilogramm Cannabisblüten in der V*, D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

11./ ein unbekannter Suchtmittelkurier „BU*“ am 27. Mai 2020 19,5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

12./ ein unbekannter Suchtmittelkurier „BV*“ am 27. Mai 2020 10 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

13./ ein unbekannter Suchtmittelkurier „BW*“ am 27. Mai 2020 0,5 Kilogramm Cannabisblüten in der BX*, D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

14./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 3. Juni

2020 30 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

15./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 15. Juni 2020 5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

16./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 16. Juni 2020 13,5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem UT mit dem SKY-Pin: BS* übergab;

17./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 25. Juni 2020 3 Kilogramm Cannabisblüten in der BY*, D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

18./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 26. Juni 2020 15 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

19./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 29. Juni 2020 24 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

20./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 30. Juni 2020 14 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** D* (JID: „K*“; SKY-Pin: L*) übergab;

21./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 6. August 2020 25 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem UT mit dem SKY-Pin: BS* übergab;

22./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 8. August 2020 10 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

23./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 8. September 2020 10 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

24./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 9. September 2020 5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*)

übergab;

25./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 10. September 2020 15 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

26./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 11. September 2020 6,5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BC* (JID: „BD*“, SKY-Pin: BE*) übergab;

27./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 23. November 2020 23 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

28./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 23. November 2020 15 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

29./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 23. November 2020 10 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

30./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 24. November 2020 10 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

31./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 26. November 2020 10 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

32./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 26. November 2020 4,5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

33./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 7. Dezember 2020 30,8 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

34./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 28. Dezember 2020 25 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

35./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 29. Dezem-

ber 2020 11,9 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem Verteiler BG* (SKY-Pin: BH*) übergab;

36./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 18. Jänner 2021 20 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** an einen derzeit noch unbekannten Täter übergab;

37./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 12. Februar 2021 18,5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem UT mit dem SKY-Pin: BQ* übergab;

38./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 13.02.2021 31,5 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem UT mit dem SKY-Pin: BQ* übergab;

39./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 24. Februar 2024 20 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem UT mit dem SKY-Pin: BQ* übergab;

40./ ein unbekannter Suchtmittelkurier am 26. Februar 2021 25,86 Kilogramm Cannabisblüten an einem unbekannten Ort in ** dem UT mit dem SKY-Pin: BQ* übergab,

VI./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem bereits rechtskräftig verurteilten C* (JID: „Q“; SKY-Pins: R*, S*) als Mittäter (§ 12 StGB) die Suchtgiftübergabe organisierte (ON 283: Auflistung; AS 73 in ON 278: Abschlussbericht LKA ** von 06.03.2023; Chats aus ON 42), bei der D* (JID: „K“; SKY-Pin: L*) am 28. Juni 2020 5 Kilogramm Amphetamine (Speed) mit zumindest 10 % Reinsubstanz Amphetamin

1./ am BZ*, von einem derzeit noch unbekannten Täter übernahm;

2./ an einem unbekannten Ort in ** an den Suchtmittelhändler CA* (alias „Italiener“) übergab;

VII./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem bereits rechtskräftig verurteilten C* (JID: „Q“; SKY-Pins: R*, S*) als Mittäter (§ 12 StGB) die Suchtgiftübergabe, nämlich von insgesamt 4,1 Kilogramm Can-

nabisharz (Haschisch) mit zumindest 1,3 % Reinsubstanz Delta-9-THC und 17 % Reinsubstanz THCA im Zeitraum von 20. Februar 2021 bis 26. Februar 2021 organisierte;

1./ am 20. Februar 2021 0,1 Kilogramm Cannabisharz von einem unbekannten Täter in ** übernahm;

2./ am 25. Februar 2021 3 Kilogramm Cannabisharz von dem UT „CB*“ in ** übernahm;

3./ am 26. Februar 2021 1 Kilogramm Cannabisharz von dem UT „CB*“ in der CC*, übernahm;

C./ zur vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtgift, und zwar Cannabiskraut mit zumindest 0,4 % Reinsubstanz Delta-9-THC und 4,6 % Reinsubstanz THCA in einer das Fünfundzwanzigfachen der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge durch andere beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB), indem er im Jahr 2021 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem bereits verurteilten C* (JID: „Q*“; SKY-Pins: R*, S*), dem UT „CD*“ ausgeforscht als CE* (alias „CF*“, ANOM-JID „CD*“; SKY-ECC-Pin „CG*“), dem abgesondert verfolgten UT CH*, ausgeforscht als CI* (alias „CJ*“, „CK*“; ANOM-JID „CH*“/„CL*“; SKY-ECC-Pin „CM*“) und weiteren, abgesondert verfolgten Mittätern (§ 12 StGB) in zumindest vier in Österreich befindliche Cannabisplantagen investierte bzw. die Abnahme der Erzeugnisse zusicherte, wobei C* (JID „Q*“; SKY-Pins: R*, S*) und A* (JID „P*“; SKY-Pins: CN*, CO*) in der Folge zu 40 % am Erlös des verkauften Suchtgifts beteiligt waren, und zwar

1./ in der CP*, die Ende April 2021 einen Ertrag von 47,5 Kilogramm Cannabiskraut erbrachte;

2./ auf der CQ*, die zuletzt Mitte Mai 2021 einen Ertrag von 78,645 Kilogramm Cannabiskraut erbrachte;

3./ vor dem 7. Juni 2021 in der CR*, die in zumindest drei Erntezyklen einen Ertrag von 69,5 Kilogramm Cannabiskraut, einen Ertrag von 75 Kilogramm Kilogramm

Cannabiskraut und einmal einmal einen Ertrag von 61 Kilogramm Cannabiskraut erbrachte;

4./ in der CS*, die zuletzt Anfang Mai 2021 einen Ertrag von 42,1 Kilogramm Cannabiskraut mit zumindest 0,4 % Reinsubstanz Delta-9-THC und 4,6 % Reinsubstanz THCA erbrachte;

D./ zur vorschriftswidrigen Überlassung bzw Verschaffung von Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich von 373,7 Kilogramm Cannabiskraut mit zumindest 0,4 % Reinsubstanz Delta-9-THC und 4,6 % Reinsubstanz THCA, beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB), indem er Anweisungen erteilte, wodurch das durch die unter Punkt C.) angeführte Handlung gewonnene Suchtgift durch Mittäter an unbekannte Abnehmer veräußert wurde;

E./ bis zum 7. Juni 2021 durch die unter Punkt C./ angeführte Tat zum vorschriftswidrigen Anbau von den in Punkten 1./ bis 4./ als sichergestellt bezeichneten Mengen an Cannabispflanzen mit zumindest 0,4 % Reinsubstanz Delta-9-THC und 4,6 % Reinsubstanz THCA zum Zwecke der Gewinnung von Suchtgift in einer das Fünfzehnfachen der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz, dass dieses in Verkehr gesetzt werde, beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB), und zwar

1./ in der CP*, hinsichtlich 1.748 Cannabispflanzen,
2./ auf der CQ*, hinsichtlich 2.653 Cannabispflanzen,

3./ in der CR*, hinsichtlich 2.094 Cannabispflanzen,
4./ in der CS*, hinsichtlich 1.745 Cannabispflanzen.

Gegen diese Anklageschrift richtet sich der rechtzeitig, nominell auf „sämtliche Gründe des § 212 StPO, insbesondere § 212 Z 3 StPO“ rekurrierende Einspruch des A* (ON 417), der den gegen ihn bestehenden Tatverdacht unter Berufung auf ein Beweisverwendungsverbot der SKY

ECC- sowie ANOM-Chats bestreitet.

Der Einspruch ist nicht berechtigt.

Gemäß § 212 StPO steht einem Angeklagten gegen die Anklageschrift Einspruch an das Oberlandesgericht zu, wenn 1.) die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst ein Grund vorliegt, der die Verurteilung des Angeklagten aus rechtlichen Gründen ausschließt, 2.) Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts trotz hinreichend geklärten Sachverhalts nicht ausreichen, um eine Verurteilung des Angeklagten auch nur für möglich zu halten und von weiteren Ermittlungen eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist, 3.) der Sachverhalt nicht soweit geklärt ist, dass eine Verurteilung des Angeklagten nahe liegt, 4.) die Anklageschrift sonst an wesentlichen formellen Mängeln leidet (§ 211 StPO), 5.) die Anklageschrift ein für die angeklagte Straftat sachlich nicht zuständiges Gericht anruft, 6.) die Anklageschrift ein örtlich nicht zuständiges Gericht anruft, 7.) der nach dem Gesetz erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehlt oder 8.) die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Unrecht nachträglich gemäß § 205 Abs 2 StPO oder § 38 Abs 1 oder 1a SMG fortgesetzt hat.

Maßgeblich ist demnach, ob die Anklageschrift den formellen Erfordernissen entspricht, den im Verfahren entscheidungswesentlichen Sachverhalt in Übereinstimmung mit den Erhebungsergebnissen darstellt, ob die aus den Unterlagen gezogenen Schlüsse der Anklagebehörde und die daran geknüpften rechtlichen Darlegungen zur objektiven und subjektiven Tatseite denkrichtig sowie möglich sind und ob der Einspruchswerber Umstände aufzeigt, die zu einem logisch nicht lösbaren Widerspruch führen. Mit seiner Begründung darf das Einspruchsgericht der Entscheidung des erkennenden Gerichts nicht vorgreifen (§ 215 Abs

5 letzter Satz StPO).

Fallbezogen bringt die Anklagebehörde mit gerichtlicher Strafe bedrohte Taten zur Darstellung, ohne dass rechtliche Ausschlussgründe vorliegen (§ 212 Z 1 StPO). Die dem Einspruchswerber zur Last gelegten Lebenssachverhalte erfüllen - hypothetisch als erwiesen angenommen (*Birklbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 212 Rz 4) - die unter Anklage gestellten, mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tatbestände nach dem SMG.

Ebenso wenig liegt der ins Treffen geführte Einspruchsgrund der nicht hinreichenden Sachverhaltsklärung (§ 212 Z 3 StPO) vor. Danach kommt eine (vorläufige) Zurückweisung der Anklageschrift dann in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft von weiteren möglichen Erhebungen Abstand nimmt und auf Basis eines nicht hinreichend geklärten oder ausermittelten Sachverhalts anklagt (*Birklbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 212 Rz 14). Der Einspruchsgrund des § 212 Z 3 StPO ist daher nicht gegeben, wenn keine schulderheblichen Beweisaufnahmen mehr ausstehen und wenn bei Gegenüberstellung sämtlicher be- und entlastender Verdachtsmomente (unter Berücksichtigung von Tatsachen, die einen Rechtfertigungs-, Schuldausschluss-, Strafausschluss- oder Strafaufhebungsgrund bzw ein Verfolgungshindernis bilden) mit einfacher Wahrscheinlichkeit ein Schuldspruch zu erwarten ist (*Birklbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 212 Rz 15).

Gemessen an den der Anklage zugrundeliegenden Ermittlungsergebnissen ist in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein Hindernis nach § 212 Z 3 StPO nicht zu erkennen. Vielmehr liegen die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung vor, denn die von der Staatsanwaltschaft nachvollziehbar und aktenkonform dargestellten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens reichen aus, den Angeklagten der vorgeworfenen Taten hinreichend

für verdächtig zu halten.

Zum objektiven Sachverhalt kann sich die Anklagebehörde auf die Auswertung der von der Tätergruppe des Einspruchswerbers verwendeten Ende-zu-Ende verschlüsselten ANOM-Mobiltelefone und SKY ECC-Chats stützen. Diese Beweismittel stammen aus eigenständigen Ermittlungsmaßnahmen ausländischer Strafverfolgungsbehörden. Die österreichischen Strafverfolgungsbehörden beschafften sich diese bereits existierenden Beweismittel durch Europäische Ermittlungsanordnungen (EEA) von den französischen (SKY ECC) und durch Rechtshilfeersuchen von den amerikanischen (ANOM) Strafverfolgungsbehörden. Durch die Auswertung der Chats konnten die Tatbeteiligten ausgeforscht und deren jeweilige Nutzerkennung erhoben werden (ON 357.6).

Die Ausforschung des Angeklagten als Nutzer des ANOM-Mobiltelefons mit der Jabber Identification (JID) „P*“ war möglich, weil dieser am 22. April 2021 im Chat ** mitteilte, dass an diesem Tag sein Geburtstag sei (ON 8.4 S 2). Zusätzlich gab er am 24. April 2021 im Chat ** an, sein Geburtstag sei zwei Tage zuvor gewesen und er sei 30 Jahre alt geworden (ON 8.4 S 2 f). Zudem übermittelte dieser Benutzer am 22. April 2021 im Chat ** ein Selfie, das mit dem Lichtbild aus der erkennungsdienstlichen Behandlung des Beschuldigten vom 15. März 2018 übereinstimmt (ON 8.4 S 3).

Über die SKY ECC-Accounts mit den PINs „CN*“ und „CO*“ wurden zahlreiche Selfies, Sprachaufnahmen sowie ein Foto des Reisepasses des Beschuldigten übermittelt, weshalb beide Accounts diesem somit eindeutig zugeordnet werden können (ON 278 S 7 f).

Dass beide Accounts von derselben Person verwendet wurden, ergibt sich auch daraus, dass der Benutzer des Accounts mit der ursprünglich verwendeten PIN „CN*“ die

Teilnehmer des Gruppenchats aufforderte, seine neue PIN „CO*“ anzunehmen (ON 38 S 554).

Die Inhalte der über die von den Tätern verwendeten, Ende-zu-Ende verschlüsselten ANOM-Mobiltelefone geführten Kommunikation sind im Anlass-Bericht ON 2, insbesondere in den Chatprotokollen ab ON 2.5, im Abschlussbericht ON 278 sowie in den Chatprotokollen ab ON 38 dokumentiert.

Da die Kommunikation in den SKY ECC-Chats sehr offen und ohne codierte Sprache geführt wurde, konnte die Polizei die dem Angeklagten angelasteten strafbaren Handlungen umfangreich und detailliert ermitteln (vgl ON 278, insbesondere S 8 ff). Hinsichtlich des grundsätzlichen Tatablaus und der Rollenverteilung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die detaillierten Ausführungen in der Anklageschrift verwiesen (zur Zulässigkeit vgl RIS-Justiz RS0124017, siehe auch RS0115236).

Das bei einem Abnehmer der Tätergruppe des Einspruchswerbers sichergestellte Kokain wies einen Reinheitsgrad von zumindest 80 % auf. Dieser Wert durfte nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen (vgl ON 278 S 75 f) auch den dem Angeklagten angelasteten Taten zugrunde gelegt werden. Hinsichtlich des Cannabisharzes, des Cannabiskrauts sowie der Cannabisblüten stützte sich die Staatsanwaltschaft bei der Bestimmung des Wirkstoffgehalts zutreffend auf den Median der im Tatzeitraum erhobenen Reinsubstanzwerte laut der Tabelle der Reinsubstanzgehalte 2021 (*Rauch/Greibl/Seliga*, RZ 2022, 49).

Da die Tätergruppe des Angeklagten zur Abwicklung ihrer kriminellen Aktivitäten hochpreisige Ende-zu-Ende verschlüsselte ANOM und SKY ECC-Mobiltelefone anschaffte, ist davon auszugehen, dass der Einspruchswerber im Rahmen einer auf längere Dauer, nämlich über mehrere Jahre, angelegten kriminellen Vereinigung mit arbeitsteiliger

Vorgehensweise handelte.

Der Tatverdacht zur subjektiven Tatseite ist aus dem objektiven Geschehen deduzierbar (RIS-Justiz RS0098671, RS0116882; Ratz in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 281 Rz 452). Aufgrund der vorliegenden Tatangriffe über einen Zeitraum von jeweils mehreren Monaten, derer A* verdächtig ist, ist zwanglos auf den von vornherein bestehenden Willen des Angeklagten zur kontinuierlichen Tatbegehung in Teilmengen und den damit einhergehenden Additionseffekt je in Bezug auf die Grenzmenge in Summe mehr als fünfundzwanzigfach (A./, B./, C./ und D./) sowie fünfzehnfach (E./) übersteigenden Mengen zu schließen.

Diesen massiven Belastungen vermochte der Einspruchswerber bislang nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen, indem er sich zu den Tatvorwürfen im Wesentlichen nicht äußerte (ON 309, ON 313, ON 364).

Im Ermittlungsverfahren und im Rahmen des Einspruchs gegen die Anklageschrift sind Beweisanträge des Beschuldigten bzw Angeklagten nach § 55 StPO zulässig, wenn sie auf die Feststellung konkreter, für die Beurteilung des Tatverdachts, des Schuldspruchs, der Strafzumessung oder eines Verfahrenshindernisses (einschließlich allfälliger Beweisverwertungsverbote) erheblicher Tatsachen gerichtet sind und Beweisthema, Beweismittel sowie die zur Durchführung der Beweisaufnahme erforderlichen Informationen hinreichend bestimmt bezeichnen. Soweit nicht offensichtlich, ist zudem zu begründen, weshalb das Beweismittel geeignet sein könnte, das Beweisthema zu klären (§ 55 Abs 1 und 2 StPO; § 222 Abs 3 StPO). Begehren, die ohne hinreichend konkretisierten, fallbezogenen Tatsachenkern bloß eine generelle Überprüfung bereits vorliegender Beweismittel oder der Art ihrer Erlangung verlangen („ins Blaue hinein“ gestellte Anträge), erfüllen die Anforderungen des § 55 Abs 1 StPO an einen Beweisantrag nicht.

Anträge auf Erkundungsbeweise, die den Formalanforderungen nicht genügen, verfallen aber nicht a priori der Ablehnung, sondern entfalten eine prozessuale Wirkung, weil darin ein Antrag zu sehen ist, der Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsaufklärung in einem bestimmten Bereich nachzukommen (*Schmoller in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 55 Rz 35 ff).

In seinem Einspruch beantragt der Angeklagte zunächst die Vernehmung der Zeugin CT*, Direktorin von Europol, zum Beweis dafür, dass die Überwachung nach vorheriger Installation eines Entschlüsselungsprogramms („Bundestrojaner“) auf den Mobiltelefonen der Benutzer durchgeführt worden sei, die ausländischen Behörden nicht den Server von SKY ECC sichergestellt, sondern sich „eingehackt“ und in Echtzeit überwacht hätten, die österreichische Staatsanwaltschaft von Beginn an über diese Vorgehensweise informiert gewesen sei, um damit ein Vollstreckungshindernis nach § 55a Abs 1 Z 1 bis 5, 8 oder insbesondere Z 13 EU-JZG sowie ein daraus abgeleitetes Beweisverwertungsverbot zu begründen.

Die beantragte Zeugin sei als Mitglied der internationalen Ermittlungsgruppe unmittelbar in die Erhebung der SKY ECC-Daten eingebunden gewesen und verfüge über originäre Kenntnisse zur Vorgehensweise. In einem Interview in der CU*-Dokumentation „**“ habe sie ausdrücklich bestätigt, dass die SKY ECC-Chats „live mitgelesen“ worden seien („sie haben diskutiert - wir haben zugehört“) und die Nachrichtenüberwachung nach Installation eines „Bundestrojaners“ auf den Endgeräten erfolgt sei. Zugleich habe sie ausgeführt, dass österreichische Behörden hierüber durch Europol informiert worden seien. Die Zeugin könne daher aus eigener Wahrnehmung bestätigen, dass keine nachträgliche Auswertung, sondern eine laufende Echtzeitüberwachung erfolgt sei.

Nach der - inzwischen gefestigten - höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu SKY ECC-Daten geht der Oberste Gerichtshof jedoch gerade nicht von einer solchen Endgeräte-Infiltration aus, sondern von folgendem, aktenmäßig belegtem technischen Ablauf: Ausländische Ermittlungsbehörden erlangten Zugriff auf in Europa befindliche SKY ECC-Server, stellten diese sicher, erhielten nach Entschlüsselung der „SKY-PINs“ Zugang zu den verschlüsselten Daten, versuchten, den Server rückzuentschlüsseln, führten diese Maßnahmen ohne Ersuchen und ohne Beteiligung österreichischer Behörden durch, werteten die Rohdaten aus und übermittelten die Kommunikationsverläufe anschließend an Österreich. Die Tätigkeit der österreichischen Behörden beschränkte sich auf die Auswertung der so übermittelten Daten (vgl zB 12 Os 84/25g). Die in der Anklageschrift beschriebene Vorgangsweise ausländischer Behörden unterliegt - wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach betont hat - nicht dem Beweisverwendungsverbot des § 140 Abs 1 StPO (RIS-Justiz RS0119110 [T11], zu SKY ECC zB 11 Os 85/24w). Ebenso wenig fällt sie unter das Reglement des § 55a Abs 1 Z 13 EU-JZG (11 Os 147/24p, 13 Os 7/25s).

Der Beweisantrag stellt dieser gefestigten Annahme eine alternative technische Vorgangsweise entgegen, die aus vom Angeklagten eigenständig interpretierten Äußerungen der Zeugin im Rahmen einer Fernsehreportage abgeleitet werden soll. Der Einspruchswerber legt nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die von ihm begehrte Beweisaufnahme das von ihm behauptete Ergebnis erwarten lasse. So erklärt er nicht, wie aus einem Interview in einer deutschen Fernsehdokumentation - zu der ein konkreter Bezug zum gegen den Angeklagten geführten Strafverfahren nicht einmal behauptet wird - Rückschlüsse auf das gegenständliche Verfahren möglich sein sollten. Inwiefern

angebliche Formulierungen wie „eingehackt“, „live mitleesen“ oder „zugehört“ in einer Fernsehdokumentation das vorliegende Verfahren betreffen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Dass eine Ermittlungsgruppe Kommunikation „live mitlesen“ konnte, besagt im Übrigen für sich allein nichts darüber, ob dies durch Zugriff auf Serverströme, durch Endgeräteinfiltration oder durch eine andere Form der technischen Auswertung erfolgt ist.

Die weiteren Beweisanträge auf Vernehmung von zwei Zeugen, Bestellung eines Sachverständigen aus dem Bereich IT-Wesen sowie Stellung eines Rechtshilfeersuchens zielen darauf ab, unter Beweis zu stellen, dass ein „Trojaner“ auf das jeweilige SKY ECC-Endgerät geladen wurde, um den privaten Schlüssel zu extrahieren. Dies würde zu einem Beweisverwertungsverbot führen, welches in weiterer Folge den Tatverdacht gegen den Angeklagten beseitigen würde.

§ 55d Abs 7 EU-JZG normiert (nur) für den Fall einer „Unterrichtung“ einer (österreichischen) Staatsanwaltschaft von der Durchführung einer vom Vollstreckungshindernis des § 55a Abs 1 Z 13 EU-JZG erfassten Ermittlungsmaßnahme durch eine ausländische Strafverfolgungsbehörde (in Österreich) ein unbedingtes (§ 140 Abs 1 StPO vergleichbares) Beweisverwendungsverbot (14 Os 107/24b ua).

Eine solche „Unterrichtung“ soll durch die Beweisanträge aber gar nicht unter Beweis gestellt werden. Vor diesem Hintergrund betrifft das Beweisthema, auf das die in Rede stehenden Anträge abzielen, nämlich dass die ausländische Ermittlungsbehörde eine Software, insbesondere ein (Entschlüsselungs-)Programm auf den mit der SKY ECC-Applikation ausgestatteten Endgeräten installierten, aber keine entscheidende Tatsache.

Im Übrigen ist der Antrag auf Stellung eines Rechtshilfeersuchens an das Niederländische Ministerium für Justiz und Sicherheit schon nach seiner Formulierung

(„bekannt zu geben, wie ... vorgegangen ist und ob ...“) auf eine bloße Erkundungsbeweisführung gerichtet.

Dem Akteninhalt zufolge wurde auch die von den US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden durchgeführte Ermittlungsmaßnahme, nämlich die Überwachung von mit der Verschlüsselungssoftware ANOM ausgestatteten Mobiltelefonen durch das FBI ohne Ersuchen inländischer Strafverfolgungsbehörden durchgeführt.

Weshalb im Fall einer Bewilligung der Ermittlungsmaßnahme des FBI nicht durch ein Gericht der USA, sondern durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union das Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses im Sinn des § 55a Abs 1 Z 1 bis 5, 8 oder 13 EU-JZG und damit ein Beweisverwendungsverbot nach § 55d Abs 7 EU-JZG auch in Bezug auf den Krypto-Messengerdienst ANOM (vgl RIS-Justiz RS0119110 [T10]) vorliegen sollte, legt der Einspruch nicht dar. Vielmehr lässt er im Dunkeln, weshalb die übermittelten ANOM-Daten unter das Regime des EU-JZG fallen sollten (13 Os 46/25a, 15 Os 49/25g [15 Os 50/25d]).

Vor diesem Hintergrund fehlt es den in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträgen bereits an einer schlüssigen Darlegung, inwiefern die begehrten Beweise ein Vollstreckungshindernis nach § 55a Abs 1 Z 1 bis 5, 8 oder 13 EU-JZG und ein darauf beruhendes Beweisverwendungsverbot nach § 55d Abs 7 EU-JZG im konkreten Verfahren begründen könnten. Sie gehen daher schon aus diesem Grund ins Leere.

Ausgehend von sämtlichen dargestellten Erwägungen erweisen sich die angestrebten Beweisführungen als nicht sinnvoll, weshalb diesen sogenannten Beweisermittlungsanträgen auch nicht unter dem Aspekt der amtswegigen Sachverhaltsaufklärung näher zu treten war (vgl *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 55 Rz 36).

Bei lebensnaher Betrachtung der bisherigen Beweiser-

gebnisse ist daher vom Vorliegen eines (sogar als dringend einzustufenden) Tatverdachts gegen den Einspruchswerber im Sinne der gegen ihn erhobenen Anklage auszugehen.

Da nach Prüfung der Anklage kein Grund besteht, der die Verurteilung des Angeklagten aus rechtlichen Gründen ausschließt (§ 212 Z 1 StPO), der Sachverhalt hinreichend geklärt (§ 212 Z 2 StPO) und aufgrund der angeführten Verdachtslage eine Verurteilung naheliegend ist (§ 212 Z 3 StPO), die Anklageschrift überdies auch sonst an keinem wesentlichen formellen Mangel leidet (§ 212 Z 4 StPO), die hiezu berechtigte Staatsanwaltschaft (§ 212 Z 7 StPO) im Hinblick auf den Tatort das örtlich und gemäß § 31 Abs 3 Z 1 StPO sachlich zuständige Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht angerufen hat (§ 212 Z 5 und 6 StPO) und keine nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 205 Abs 2 StPO erfolgt ist (§ 212 Z 8 StPO), liegt keiner der Fälle des § 215 Abs 2 bis 4 StPO vor, sodass gemäß § 215 Abs 6 StPO der Einspruch abzuweisen und die Rechtswirksamkeit der Anklageschrift festzustellen ist.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 19, am 15. Dezember 2025

Mag. Anton Baumgartner

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG